

Stadtentwässerung Kamen Jahresabschluss 2014

Betriebsausschusssitzung
Kamen, 15. Juni 2015



Building a better
working world

Stadtentwässerung Kamen Jahresabschluss 2014

- 1. Auftrag und Prüfung**
- 2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen**
- 3. Prüfungsergebnis**

Stadtentwässerung Kamen

Jahresabschluss 2014

1. Auftrag und Prüfung (1)

- ▶ Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Kamen (SEK) unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß § 106 GO NRW
- ▶ Darüber hinaus Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG
- ▶ Beauftragung durch den Betriebsausschuss mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)
- ▶ Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Auftrag und Prüfung (2)

- ▶ Prüfungsansatz
 - ▶ Durchführung einer risikoorientierten Prüfung
 - ▶ Identifizierung und Prüfung der wesentlichen Geschäftsprozesse sowie deren Kontrollen
 - ▶ Übereinstimmung mit den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

➔ Ableitung der Prüfungsschwerpunkte

Stadtentwässerung Kamen

Jahresabschluss 2014

1. Auftrag und Prüfung (3)

Prüfungsschwerpunkte

- ▶ Anlagevermögen
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Derivate
- ▶ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kamen

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (1)

- ▶ Zum 31. Dezember 2014 bestehen nach wie vor ein CHF-Plus-Swap sowie ein Zahler-Swap, die Sicherungszwecken dienen und keine offenen Positionen darstellen
- ▶ Die Marktwerte dieser Swaps sind negativ und belaufen sich am Stichtag auf insgesamt T€ - 2.235 (Vj. T€ - 2.259)
- ▶ Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwälte Rössner klagt der Betrieb Stadtentwässerung Kamen (gemeinsam mit der Stadt Kamen) auf Rückabwicklung der Swapgeschäfte, da die Betriebsleitung den Abschluss dieser Geschäfte als von Anfang an unwirksam ansieht

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (2)

- ▶ Das Landgericht Dortmund gab in erstinstanzlichem Urteil vom 2. August 2013 der Klage überwiegend statt und stellte fest, dass der Betrieb Stadtentwässerung Kamen aus streitgegenständlichen Derivatkontrakten mit Ausnahme des Payer-Swaps keine Zahlungen mehr an die Erste Abwicklungsanstalt (EAA, Rechtsnachfolgerin der WestLB) schuldet
- ▶ Der gleichzeitig betriebenen Widerklage der EAA wurde nicht stattgegeben
- ▶ Gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund legten beide Parteien (Stadt Kamen mit Stadtentwässerung Kamen) und EAA fristwährend Berufung beim Oberlandesgericht Hamm ein

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (3)

- ▶ Am 13. August 2014 fand ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm statt.
- ▶ Eine zunächst angedachte Beweisaufnahme wurde auf den 10. Juni 2015 vertagt.
- ▶ Dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht gem. § 252 Abs .1 Nr. 4 HGB entsprechend war im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 eine Drohverlustrückstellung in Höhe des negativen Marktwertes des CHF-Swaps (T€ - 2.454) passiviert worden

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (4)

- ▶ Zum 31. Dezember 2014 ist diese Rückstellung in unveränderter Höhe beibehalten worden; sie deckt mithin das gesamte Risiko der vom Ergebnis des Klageverfahrens abhängigen finanziellen Risiken ab inklusive der seit Ende 2011 nicht mehr geleisteten Zinszahlungen des Betriebs Stadtentwässerung Kamen im Zusammenhang mit dem CHF-Swap
- ▶ Der Marktwert des CHF-Swaps zum 31. Dezember 2014 beträgt T€ -1.836 (Vj. T€ -2.030)

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (5)

- ▶ Der Zahlerswap bildet mit dem zugrundeliegenden Grundgeschäft eine Bewertungseinheit
- ▶ Infolgedessen ist für den negativen Marktwert des Zahlerswaps in Höhe von T€ - 399 (Vj. T€ - 229) zum 31. Dezember 2014 zutreffend keine Drohverlustrückstellung passiviert worden

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (6)

Kernaussagen des Lageberichts

- ▶ Das Geschäftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ 2.614 ab (Vorjahr T€ 2.640)
- ▶ Das Ergebnis traf die Planerwartungen nahezu genau - im Wirtschaftsplan 2014 war ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von rd. T€ 2.745 veranschlagt worden (Abweichung um rd. 5 %)
- ▶ Insgesamt fiel damit die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite angemessen positiv aus
- ▶ Auch in 2014 wurden umfangreiche Kanalsanierungen vorgenommen sowie in Vorjahren begonnene Kanalbaumaßnahmen abgeschlossen

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (7)

Kernaussagen des Lageberichts

- ▶ Aufgrund von Bauverzögerungen, Restriktionen der betrieblichen Planungskapazitäten und aus anderen Gründen erreichten die Investitionen mit rd. € 3,2 Mio. nicht die Einschätzung des Wirtschaftsplans
- ▶ Aufgrund des realisierten Investitionsvolumens wurden Neukredite nur in Höhe von € 2,0 Mio. abgerufen
- ▶ Im Rahmen der Betriebsabrechnung ergab sich eine realisierte Kostenunterdeckung in Höhe von T€ 508, davon T€ 308 ungeplant (Vj. T€ 292, davon T€ 15 ungeplant)

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (8)

Kernaussagen des Lageberichts

- ▶ Für das Jahr 2015 plant der Betrieb Stadtentwässerung Kamen mit leicht höheren Umsatzerlösen (€ 12,4 Mio.) und prognostiziert einen Jahresüberschuss in Höhe von € 2,9 Mio.
- ▶ Es ist vorgesehen, in 2015 eine Gewinnausschüttung von € 2,1 Mio. aus dem Jahresgewinn 2014 an den städtischen Haushalt abzuführen

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (9)

- ▶ Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften
- ▶ Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs Stadtentwässerung Kamen
- ▶ Die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen (10)

- ▶ Es wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeiternehmern gegen Gesetz und Satzung festgestellt
- ▶ Die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG ergab keine Besonderheiten, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind

3. Prüfungsergebnis

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und den Lagebericht wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt